

3075 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, das Lohnpfändungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1986)

Durch die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Änderungen soll eine Reihe von Problemen gelöst werden, die sich in der Praxis ergeben haben, die u. a. durch das Inkrafttreten anderer Bestimmungen aktuell geworden sind. Die vorgeschlagenen Änderungen der Zivilprozeßordnung und der Exekutionsordnung betreffen im besonderen die Rekursbeschränkung bei Streitwerten bis S 15.000,--, die Einführung des ADV-Mahnverfahrens und eine Erleichterung der Gehaltsexekution durch Auskunft der Sozialversicherungsträger über den Dienstgeber.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, das Lohnpfändungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1986), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 01 29

S t o i s e r  
Berichterstatter

D r . S t r i m i t z e r  
Obmannstellvertreter